

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 27

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

31. Januar 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Europäische Zentralbank	
2008/C 27/01	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 17. Dezember 2007 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (CON/2007/42)	1
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäisches Parlament	
2008/C 27/02	Geschäftsordnung der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union	6
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2008/C 27/03	Euro-Wechselkurs	12

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 27/04	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	13
2008/C 27/05	Mitteilung der Kommission zur Aufnahme der jüngsten Reformen der Politik für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO)	16

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 27/06	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ⁽¹⁾	17
2008/C 27/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	20
2008/C 27/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	26

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2008/C 27/09	Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 7 des in Ziffer 18 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts (Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr)	30
--------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 27/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4972 — Permira/Arysta) ⁽¹⁾	31
--------------	---	----

Berichtigungen

2008/C 27/11	Berichtigung der Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage des in Anhang XV Nummer 1d des EWR-Abkommens genannten Rechtsaktes (Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen) gewährt werden (ABl. C 38 vom 22.2.2007 und EWR-Beilage Nr. 8/2007 vom 22. Februar 2007)	32
--------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschliefungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 17. Dezember 2007

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen

(CON/2007/42)

(2008/C 27/01)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 23. Oktober 2007 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾ (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 123 Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags bildet. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auch auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags in Verbindung mit Artikel 106 des Vertrags, da sich der Verordnungsvorschlag auf den Schutz von Euro-Banknoten und -Münzen bezieht. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Allgemeine Anmerkungen

- 1.1. Wie in der Begründung des Verordnungsvorschlags erwähnt, hat die EZB vor kurzem die Empfehlung EZB/2006/13 vom 6. Oktober 2006 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen für einen wirksameren Fälschungsschutz von Euro-Banknoten ⁽²⁾ (nachfolgend die „Empfehlung der EZB“) veröffentlicht. In der Empfehlung der EZB nimmt die EZB die Position ein, dass das Strafrecht und das Strafprozessrecht zwar grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, aber dass dies ausnahmsweise der Fall sein kann, soweit es erforderlich ist, um die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten ⁽³⁾. Die EZB hat insbesondere empfohlen, die Kommission solle „erwägen, eine Erweiterung der Befugnisse der NAZ (nationalen Analysezentren für Fälschungen) und der NZBen (nationalen Zentralbanken), die keine NAZ sind, vorzuschlagen, sodass diese die identifizierten und analysierten Exemplare gefälschter Banknoten einbehalten und diese Banknoten auch anfordern und berechtigterweise innerhalb der EU für die Zwecke (der Prüfung innerhalb) des Handlungsrahmens (für die Fälscheldererkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure) transportieren dürfen. Insbesondere sollte Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 geändert und infolgedessen Artikel 4 Absatz 3 gestrichen werden. Absatz 3 sollte

⁽¹⁾ KOM(2007) 525 endg.

⁽²⁾ ABl. C 257 vom 25.10.2006, S. 16.

⁽³⁾ Urteil vom 13. September 2005 in der Rechtssache C-176/03, *Kommission/Rat*, I-7879 und Urteil vom 23. Oktober 2007 in der Rechtssache C-440/05, *Kommission/Rat*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

zumindest dahin gehend geändert werden, dass die vollständige Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 durch die Verwendung oder die Einbehaltung von gefälschten Banknoten als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren nicht ausgeschlossen ist, es sei denn, eine solche Anwendung ist unter Berücksichtigung der Menge und Art der beschlagnahmten Fälschungen unmöglich“. Der Verordnungsvorschlag berücksichtigt diese Empfehlungen nicht.

- 1.2. Grundsätzlich begrüßt die EZB jede Verwendung eines gemäß dem Vertrag verabschiedeten Rechtsaktes der ersten Säule zum Schutz des Euro vor Fälschung, und zieht dies einem Rechtsakt der dritten Säule vor, der auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gründet, da Rechtsakte der ersten Säule das einzig angemessene rechtliche Mittel zum Schutz des Euro vor Fälschung im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion der Gemeinschaft darstellen ⁽¹⁾.

2. Besondere Anmerkungen

- 2.1. Die vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Überschrift von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen ⁽²⁾, durch die eine Verpflichtung zur Übermittlung von neuen und alten Klassen von gefälschten Banknoten zu anderen als zu Identifizierungszwecken auferlegt wird, folgt teilweise der Empfehlung der EZB. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 4 Absatz 2 verhindert jedoch nicht, dass vermutlich falsche Banknoten gemäß Artikel 4 Absatz 3 in Strafverfahren verwendet oder einbehalten werden, was im Widerspruch zu der Ausweitung des Anwendungsbereiches der betreffenden Überschrift steht und die Wirksamkeit der geänderten Bestimmung gefährdet. Die Anwendung der Bestimmung hängt tatsächlich weiterhin ausschließlich sowohl vom einzelstaatlichen Strafrecht als auch von dem Ermessen der Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden ab. Es ist denkbar, dass Testsätze von neuen oder besonders gefährlichen Fälschungen in einem Land durch einen einzelnen Zugriff entdeckt werden könnten und dass die Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden sich weigern oder durch das einzelstaatliche Strafrecht daran gehindert sein werden, einzelne davon für Prüfungszwecke freizugeben und dadurch dem Sinn der neuen Bestimmung entgegenstehen. Nach Nummer 2 der Empfehlung der EZB wünscht die EZB nicht, dass die Rechte der Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren beeinträchtigt werden. Der durch die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 errichtete und von dem Verordnungsvorschlag aufrechterhaltene Interessenausgleich geht jedoch zu Lasten des Schutzes des Euro gegen Geldfälschungen. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sollten die EZB und die NZBen grundsätzlich das Recht haben, Testsätze von Banknoten zu erhalten, die als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren verwendet oder einbehalten werden, mit der einzigen Ausnahme, dass dies unter Berücksichtigung der Menge und Art der beschlagnahmten Fälschungen unmöglich ist.
- 2.2. Wie in der Begründung des Verordnungsvorschlags erwähnt, hat die EZB bereits einen Handlungsrahmen für die Falschgeldererkennung verabschiedet ⁽³⁾, den die NZBen des Eurosystems in ihr einzelstaatliches Recht umsetzen müssen. Die EZB handelte dabei in Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 106 Absatz 1 des Vertrages und Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zur Wahrung der Fälschungssicherheit und zum Erhalt der Qualität der in Umlauf befindlichen Euro-Banknoten und daraus abgeleitet des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Euro-Banknoten. Dies sollte in der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 stärker widerspiegelt werden, indem ausdrücklich auf die Zuständigkeit der EZB für den Bereich der Festlegung von Sortierungsstandards sowohl für die Umlauffähigkeit als auch für die Prüfung der Echtheit von Euro-Banknoten und auf die hierfür bereits geleistete Arbeit des Eurosystems Bezug genommen wird.
- 2.3. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 verpflichtet „Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört“ dazu, sicherzustellen, dass Banknoten und Münzen, die sie erhalten, auf ihre Echtheit geprüft und Fälschungen entdeckt werden. Während der Zweck der Verpflichtung klar und wünschenswert ist, schließt die Formulierung „anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört“ andere Organisationen aus, die Selbstbedienungsautomaten betreiben, die die Öffentlichkeit mit Euro-Banknoten versorgen, wenn es sich dabei auch nicht um eines ihrer Geschäftsfelder handelt. Bei der praktischen Umsetzung des Handlungsrahmens der EZB auf einzelstaatlicher Ebene hat sich die Enge des Begriffes gezeigt, insbesondere im Hinblick auf Einzelhändler, die Geldausgabeautomaten („cash points“) nachfüllen. Diese enge Fassung des Adressatenkreises der in Artikel 6 enthaltenen Verpflichtung könnte eine Gesetzeslücke entstehen lassen, durch die Euro-Banknoten und -Münzen zum Nachteil der breiteren Öffentlichkeit und der Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet, die strengeren Standards unterliegen werden, nicht im Einklang mit den Verfahren der EZB und der Kommission geprüft werden. Eine weitere Definition würde daher die angemessenste Lösung darstellen.

⁽¹⁾ Siehe auch Empfehlung EZB/1998/7 vom 7. Juli 1998 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

⁽³⁾ Siehe den Handlungsrahmen für die Falschgeldererkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure, auf der Webseite der EZB abrufbar unter: <http://www.ecb.int/pub/pdf/other/recyclingeurobanknotes2005de.pdf>

- 2.4. Der Verordnungsvorschlag fügt Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 eine Bestimmung hinzu, nach der die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen haben, mit der sie die Verpflichtung von Kreditinstituten und anderen Instituten festlegen, wonach diese zu gewährleisten haben, dass die Echtheit von Euro-Banknoten und -Münzen gemäß den von der EZB und der Kommission festzulegenden Verfahren geprüft wird und Fälschungen entdeckt werden. Die Mitgliedstaaten wären dazu verpflichtet, diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens am 31. Dezember 2009 zu erlassen und die Kommission und die EZB unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Angesichts der Zuständigkeit der EZB und der Kommission zur Festlegung von Verfahren zur Unterstützung dieser Verpflichtung ist die EZB der Ansicht, dass es sowohl aus praktischen als auch rechtlichen Gründen Aufgabe der EZB und der Kommission ist, die Fristen für die Umsetzung der Verfahren festzulegen. Die Auferlegung von Umsetzungsfristen verlangt aus praktischer Sicht Sachkunde in Bezug auf die Fachkenntnisse und Fähigkeiten der lokalen Akteure. Darüber hinaus müssen auch die Migrationskosten und die Kosten für die Herstellung und den Bezug der erforderlichen neuen Detektoren berücksichtigt werden. Daher könnte sich die einheitliche Frist des Verordnungsvorschlags als unflexibel erweisen. Aus rechtlicher Sicht sollte es sich bei der Stelle, die für die Festlegung der Verfahren im Hinblick auf die Sortierungsstandards sowohl in Bezug auf die Umlauffähigkeit als auch in Bezug auf die Prüfung der Echtheit von Euro-Banknoten oder -Münzen zuständig ist, um die Stelle handeln, die auch die Fristen für die Anwendung der Verfahren festlegt. Es wird daher vorgeschlagen, dass diese Frist aus dem Verordnungsvorschlag gestrichen und stattdessen bestimmt wird, dass die Fristen zur Anwendung dieser Verpflichtung gemäß den von der EZB und der Kommission näher zu bestimmenden Verfahren in diesen Verfahren selbst festgelegt werden sollen.
- 2.5. Im Hinblick darauf, dass Münzen in gleicher Weise wie Banknoten in den Anwendungsbereich der Verordnung miteinbezogen sind, merkt die EZB im Bewusstsein ihrer Zuständigkeit betreffend aller mit Euro-Banknoten zusammenhängenden Angelegenheiten an, dass diese Herangehensweise den Nachteil mit sich bringen könnte, den Massenzahlungsverkehr in den Mitgliedstaaten zu gefährden, da die technische Machbarkeit des vorgeschlagenen Prüfungserfordernisses für Münzen anders als bei Banknoten zur Zeit noch ungewiss ist.
- 2.6. Da nicht ganz deutlich wird, ob es sich bei dem Verweis der Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 vom 28. Juni 2001 zur Ausdehnung der Wirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben ⁽¹⁾ auf die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 um einen dynamischen Verweis handelt, bedarf es eines weiteren Vorschlags der Verordnung, mit der die Wirkungen des Verordnungsvorschlags auf Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets ausgedehnt werden ⁽²⁾, insbesondere hinsichtlich der Änderungen von Artikel 4 und 5. Im Zusammenhang mit den „von der Europäischen Zentralbank [...] festzulegenden Verfahren“, auf die der Verordnungsvorschlag in Artikel 6 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 verweisen wird, ist die EZB wie bereits oben erwähnt am besten in der Lage, über die Umsetzung ihrer Verfahren in Bezug auf Euro-Banknoten zu entscheiden. Die EZB hat in dieser Hinsicht und angesichts der Grenzen des geografischen Gebiets, in dem der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist, im Juli 2006 entschieden ⁽³⁾, dass diese Verfahren in neu teilnehmenden Mitgliedstaaten dann wirksam werden, sobald diese den Euro einführen.

3. Redaktionsvorschläge

In den Fällen, in denen die obige Stellungnahme zu Änderungen des Verordnungsvorschlags führen würde, sind Redaktionsvorschläge im Anhang aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 17. Dezember 2007.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 11.

⁽²⁾ Dies war jüngst der Fall bei anderen Texten zur Änderung von Rechtsinstrumenten zum Schutz des Euro, z. B. Beschluss 2006/849/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 28) und Beschluss 2006/850/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Ausdehnung der Anwendung des Beschlusses 2006/849/EG zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses 2001/923/EG über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 330 vom 28.11.2006, S. 30).

⁽³⁾ Siehe das EZB-Dokument „Übergangsregelung für die Umsetzung des Handlungsrahmens für das Recycling von Banknoten in den neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten“, auf der Webseite der EZB abrufbar unter: <http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/recyclingeurobanknotesframework2006de.pdf>

ANHANG

REDAKTIONSVORSCHLÄGE

Kommissionsvorschlag

Änderungsvorschläge der EZB ⁽¹⁾

Änderung 1

Artikel 1 Absatz 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflicht zur Übermittlung falscher Banknoten“,

b) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Banknoten wird der Transport gefälschter Banknoten zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“

Die Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Pflicht zur Übermittlung falscher Banknoten“,

b) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Banknoten wird der Transport gefälschter Banknoten zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 wird so angewandt, dass er die Verwendung der vermutlich falschen Banknoten sowie ihre Einbehaltung als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren unter Berücksichtigung der Menge und Art der beschlagnahmten Fälschungen nicht ausschließt.“

Begründung — Siehe Nummer 2.1 der Stellungnahme

Änderung 2

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kreditinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft und Fälschungen aufgedeckt werden. Diese Prüfung erfolgt gemäß den von der Europäischen Zentralbank und der Kommission für Euro-Banknoten bzw. -Münzen festzulegenden Verfahren.“

Die in Absatz 1 genannten Institute sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kreditinstitute und alle anderen Institute, ~~zu deren Aufgaben~~ der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich

- der Institute, deren **Geschäftstätigkeit** im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, **und**
- **Einzelhändler und sonstige Wirtschaftssubjekte wie beispielsweise Casinos, die als Nebentätigkeit die Sortierung und Vertreibung von Banknoten an die Öffentlichkeit durch Geldausgabeautomaten betreiben**

sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, ~~auf ihre Echtheit~~ geprüft und Fälschungen aufgedeckt werden. Diese ~~Prüfung~~ **Überprüfungen** erfolgen gemäß den von der Europäischen Zentralbank und der Kommission für Euro-Banknoten bzw. -Münzen festzulegenden Verfahren **nach ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Einbeziehung der jeweiligen Besonderheiten von Euro-Banknoten und -Münzen.**

Die in Absatz 1 genannten Institute, **Einzelhändler und sonstigen Wirtschaftssubjekte** sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.“

Begründung — Siehe Nummer 2.3 der Stellungnahme

⁽¹⁾ Der neue Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB eingefügt werden soll, erscheint in Fettschrift. Der Wortlaut, der nach dem Änderungsvorschlag der EZB gestrichen werden soll, erscheint in durchgestrichener Schrift.

Änderung 3

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b

b) Am Ende von Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Absatz 1 Unterabsatz 1 spätestens am 31. Dezember 2009. Sie setzen die Kommission und die Europäische Zentralbank unverzüglich hiervon in Kenntnis.“

b) Am Ende von Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung ~~der in von Absatz 1 Unterabsatz 1~~ **vorgesehenen Verfahren** ~~spätestens am 31. Dezember 2009~~ **gemäß den in diesen Verfahren festgelegten Fristen.** Die ~~Mitgliedstaaten~~ setzen die Kommission und die Europäische Zentralbank unverzüglich hiervon in Kenntnis.“

Begründung — Siehe Nummer 2.4 der Stellungnahme

Änderung 4

Artikel 2

Diese Verordnung gilt in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates ⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

Diese Verordnung gilt in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gemäß der Definition in Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates ⁽¹⁴⁾.

Die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1388/2001 vorgesehenen Verfahren gelten in den teilnehmenden Mitgliedstaaten wie im zweiten Unterabsatz des Artikels 6 Absatz 3 festgelegt.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

Begründung — Siehe Nummer 2.5 der Stellungnahme

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Geschäftsordnung der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten
der Parlamente der Europäischen Union**

(2008/C 27/02)

Die vorliegende Geschäftsordnung ist dazu bestimmt, die Arbeiten der am 16.-17. November 1989 in Paris gegründeten Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union, im folgenden als COSAC bezeichnet, zu erleichtern und verbessern.

Sie kann auch auf die Sitzungen anderer parlamentarischer Ausschüsse angewandt werden, die von dem Parlament des die EU-Präsidentschaft ausübenden Mitgliedstaats einberufen werden.

Auf der Grundlage der XXVII. Sitzung der COSAC vom 16.-18. Oktober 2002 in Kopenhagen wurde auf der außerordentlichen XXVIII. Sitzung der COSAC vom 27. Januar 2003 in Brüssel beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten der EU zu verstärken, die Geschäftsordnung um neue Vorschriften für die Abstimmungen zu ergänzen und Leitlinien für eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Regierungen in Gemeinschaftsangelegenheiten zu erlassen (Kopenhagener Parlamentarische Leitlinien).

Die Mitglieder der COSAC beabsichtigen, nach ihren eigenen parlamentarischen Gepflogenheiten auf die Umsetzung der Kopenhagener Parlamentarischen Leitlinien hinzuwirken⁽¹⁾. Die Leitlinien sind in einer getrennten Erklärung niedergelegt.

Diese Geschäftsordnung, die auf der XXIX. COSAC vom 5.-6. Mai 2003 in Athen angenommen wurde, ersetzt die Geschäftsordnung, die am 11.-12. Oktober 1999 in Helsinki verabschiedet wurde.

1. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER COSAC

Die COSAC ermöglicht einen regelmäßigen Meinungsaustausch, unbeschadet der Zuständigkeiten der parlamentarischen Organe der Europäischen Union.

Das im Amsterdamer Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und einiger damit zusammenhängender Rechtsakte enthaltene Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ermächtigt die COSAC, jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag für die Organe der EU zu leisten sowie die Gesetzgebungstätigkeiten, Vorschläge und Initiativen der Union zu prüfen.

Die Beiträge der COSAC binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

⁽¹⁾ Gemäß dem Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union obliegt es den einzelnen nationalen Parlamenten, über den Grad der Umsetzung der Kopenhagener Parlamentarischen Leitlinien, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 154 vom 2. Juli 2003 veröffentlicht wurden, zu entscheiden.

2. HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKTE DER SITZUNGEN

2.1. Ordentliche Sitzungen

Während jeder Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union wird unter Berücksichtigung der verschiedenen parlamentarischen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten, der Wahlperioden und der gesetzlichen Feiertage in den Mitgliedstaaten eine ordentliche Sitzung der COSAC abgehalten. Der Termin der nächsten Sitzung wird spätestens bis zum Zeitpunkt der vorangehenden Sitzung festgelegt und angekündigt.

2.2. Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen der COSAC werden abgehalten, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet.

2.3. Sitzungen der Vorsitzenden

Im Einvernehmen mit der Vorsitz-Troika findet vor den Sitzungen der COSAC eine vorbereitende Sitzung der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten und des Vertreters des Europäischen Parlaments statt. Jede Delegation besteht aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Parlaments.

2.4. Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden

Außerordentliche Sitzungen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments finden auf Vorschlag des Vorsitzes und nach Anhörung der Vorsitz-Troika oder wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet, statt.

2.5. Die Vorsitz-Troika der COSAC

Die Vorsitz-Troika der COSAC besteht aus dem Vorsitz, dem vorausgehenden und dem nächsten Vorsitz sowie dem Europäischen Parlament. Jede Delegation besteht aus zwei Mitgliedern des jeweiligen Parlaments.

Die Tagesordnungen für die Sitzungen der Troika werden allen einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament spätestens zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt. Die Protokolle der Sitzungen der Troika werden allen einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament spätestens zwei Wochen nach der Sitzung übermittelt.

2.6. Arbeitsgruppen

Zur Erörterung eines bestimmten, mit den Aktivitäten der Europäischen Union im Zusammenhang stehenden Themas kann die COSAC beschließen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Eine solche Arbeitsgruppe soll auch dann eingesetzt werden, wenn dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet. Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, fungiert als Vorsitzender der Arbeitsgruppe. Das Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft im Rat innehat, stellt das Sekretariat der Arbeitsgruppe.

2.7. Planung der Sitzungen

Die COSAC stellt einen gleitenden, langfristigen Sitzungskalender auf.

3. ORT DER SITZUNGEN

Die Sitzungen finden in dem Mitgliedstaat statt, der die Präsidentschaft innehat. Außerordentliche Sitzungen, Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen können jedoch an einem anderen Ort stattfinden.

4. ZUSAMMENSETZUNG

4.1. Ordentliche und außerordentliche Sitzungen

Jedes nationale Parlament wird durch höchstens sechs Mitglieder seines(seiner) Ausschusses(Ausschüsse) für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten vertreten. Das Europäische Parlament wird durch sechs Mitglieder vertreten. Jedes Parlament bestimmt die Zusammensetzung seiner eigenen Delegation.

4.2. Beobachter der Parlamente der Beitrittskandidatenländer

Drei Beobachter der Parlamente jedes Beitrittskandidatenlandes werden zu den ordentlichen Sitzungen eingeladen und können zu außerordentlichen Sitzungen eingeladen werden, unter der Voraussetzung, dass die Europäische Union mit dem betreffenden Land offiziell Beitrittsgespräche und/oder -verhandlungen aufgenommen hat und dass das entsprechende Parlament einen formellen Antrag auf Teilnahme an der COSAC gestellt hat. Diese Beobachter haben das Recht, sich an den Debatten über diejenigen Punkte der Tagesordnung, die von der Sitzung festgelegt werden, zu beteiligen.

4.3. Andere Beobachter, Sachverständige und besondere Gäste

Der Vorsitz lädt Beobachter des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ein und kann Beobachter der Botschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie, nach Konsultation der Vorsitz-Troika, Sachverständige und besondere Gäste einladen.

4.4. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der COSAC sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, öffentlich.

5. EINBERUFUNG

Ordentliche Sitzungen sowie Sitzungen der Vorsitzenden und der Arbeitsgruppen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, der die Präsidentschaft innehat.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Sekretariat des Parlaments des Mitgliedstaates einberufen, in dem die Sitzung stattfindet.

6. BEZEICHNUNG DER SITZUNGEN

Die Bezeichnung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen lautet: „Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten (der einzelstaatlichen Parlamente der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments) — COSAC“, mit der fortlaufenden Nummer der Sitzung vor dieser Bezeichnung und dem Sitzungszeitpunkt und -ort nach der Bezeichnung.

7. TAGESORDNUNG

7.1. Vor der letzten ordentlichen Sitzung jedes Jahres schlagen die Delegationen die Themen vor, die im folgenden Jahr erörtert werden sollen. Dieser Punkt wird am Ende der Sitzung diskutiert. Die Vorsitz-Troika schlägt zu Beginn jeder Präsidentschaft unter Zugrundelegung der Bestimmungen in Teil II des Protokolls des Amsterdamer Vertrages über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union ein oder mehrere Themen aus dem Arbeitsprogramm des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission oder aus Vorschlägen vor, die während der oben genannten Sitzung vorgebracht wurden.

7.1.A. Die Hauptthemen eines jeden Tagesordnungsentwurfs ergeben sich aus der Rolle der COSAC als eines Gremiums für den Austausch von Informationen, insbesondere über die praktischen Aspekte der parlamentarischen Kontrolle.

7.2. Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Gastgeber-Parlaments arbeitet nach Konsultation der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten und des Vertreters des Europäischen Parlaments einen Tagesordnungsentwurf aus. Die nationalen Delegationen können dem Vorsitz Vorschläge bezüglich besonderer Tagesordnungspunkte unterbreiten.

7.3. Die endgültige Tagesordnung wird von der Sitzung selbst beschlossen.

8. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

8.1. Die nationalen Delegationen können dem Sekretariat des Gastgeber-Parlaments Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zusenden.

8.2. Die nationale Delegation des Mitgliedstaates, der die Präsidentschaft innehat, kann Diskussionsunterlagen für die Konferenz ausarbeiten.

9. SPRACHEN

- 9.1. Jede Delegation sorgt für die Übersetzung aller von ihr vorgelegten Unterlagen ins Englische oder Französische.
- 9.2. Die teilnehmenden Parlamente erhalten die Konferenzunterlagen in Französisch oder Englisch. Jedes Parlament sorgt für die Übersetzung in die Landessprache.
- 9.3. Bei den Sitzungen wird simultan in die Amtssprachen der Union gedolmetscht.
- 9.4. Die Beiträge der COSAC werden in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

10. COSAC-BEITRÄGE

- 10.1. Die COSAC kann gemäß dem Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union Beiträge für die Organe der Europäischen Union leisten.
- 10.2. Jede nationale Delegation kann vorschlagen, dass ein Beitrag von der COSAC verabschiedet wird. Ein Beitragsentwurf wird auf Vorschlag des Vorsitzes nach Konsultation der Vorsitz-Troika oder sofern dies eine absolute Mehrheit der Vorsitzenden der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der einzelstaatlichen Parlamente und des zuständigen Organs des Europäischen Parlaments für erforderlich erachtet oder sofern dies bei einer Sitzung der COSAC beschlossen wird, erstellt.
- 10.3. Der Entwurf eines Beitrags wird den Delegationen rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung der COSAC übermittelt, damit ihnen ausreichend Zeit für die Prüfung und Anmerkungen gegeben wird.
- 10.4. Der endgültige Entwurf eines Beitrags wird bei der vorbereitenden Sitzung der Vorsitzenden vor der entsprechenden Sitzung der COSAC erstellt. Er enthält die Bemerkungen und Äußerungen aller Delegationen einschließlich möglicher Erklärungen zur Abstimmung.
- 10.5. Im Allgemeinen versucht die COSAC, die Beiträge im Wege eines breiten Konsenses zu verabschieden. Ist dies nicht möglich, so werden die Beiträge mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen. Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen muss gleichzeitig mindestens der Hälfte aller Stimmen entsprechen.
- 10.6. Jede Delegation hat zwei Stimmen.
- 10.7. Nach seiner Verabschiedung wird der Beitrag im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

11. DIE ROLLE DES VORSITZES DER SITZUNG

- 11.1. Der Ausschuss für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Mitgliedstaats, der die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union innehat, führt während der Präsidentschaft den Vorsitz bei der COSAC.
- 11.2. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments bereitet die Sitzungsunterlagen vor. Es wird dabei vom COSAC-Sekretariat unterstützt.
- 11.3. Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Gastgeber-Parlaments eröffnet die Debatte.
- 11.4. Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Gastgeber-Parlaments schlägt einen Zeitplan für die Sitzung und die Länge der Redebeiträge vor, die vier Minuten betragen soll, sofern die Sitzung nichts anderes beschließt.
- 11.5. Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments erstellt ein Kurzprotokoll der Sitzung. Der Entwurf wird vom COSAC-Sekretariat vorgelegt.
- 11.6. Der Vorsitzende des Ausschusses für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten des Gastgeber-Parlaments legt die Schlussfolgerungen der Debatte vor, die von der Troika ausgearbeitet worden sind.
- 11.7. Das Sekretariat des Parlaments, das den Vorsitz innehat, stellt während der Dauer seines Vorsitzes das Sekretariat für die Tätigkeiten der COSAC. Die Sekretariate der einzelstaatlichen Parlamente und des Europäischen Parlaments unterstützen es dabei.

11a. DAS COSAC-SEKRETARIAT

Das COSAC-Sekretariat setzt sich aus Mitarbeitern der Parlamente der Troika sowie einem ständigen Mitglied, das das Sekretariat bei seiner Tätigkeit unterstützt, zusammen.

Die Mitarbeiter der Parlamente der Troika werden von ihrem jeweiligen Parlament für einen nicht erneuerbaren Zeitraum von achtzehn Monaten ernannt.

Das ständige Mitglied wird auf Vorschlag der Troika von den Ausschussvorsitzenden der COSAC ernannt. Er oder sie muss Mitarbeiter eines nationalen Parlaments sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.

Das COSAC-Sekretariat unterstützt den Vorsitz und das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments bei der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben. Die Mitglieder des COSAC-Sekretariats nehmen ihre Aufgaben unter der politischen Verantwortung des COSAC-Vorsitzes und der Troika oder nach Maßgabe der in den COSAC-Sitzungen gefassten Beschlüsse wahr. Das ständige Mitglied koordiniert die Tätigkeiten des COSAC-Sekretariats unter der Leitung des Parlaments, das den Vorsitz innehat.

Die Kosten für die Abordnung des ständigen Mitglieds des Sekretariats nach Brüssel sowie sonstige notwendige technische Kosten des Sekretariats werden von den Parlamenten, die einen Beitrag leisten wollen, gemeinsam getragen. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen der kofinanzierten Ausgaben werden von den teilnehmenden Parlamenten in einer Vereinbarung festgelegt.

12. SCHLUSSFOLGERUNGEN DER DEBATTE

Sofern die Sitzung beschließt, ein Kommuniqué herauszugeben, wird von der Vorsitz-Troika ein Entwurf ausgearbeitet, dem die möglicherweise verabschiedeten Beiträge beigelegt werden.

13. ADRESSATEN DER KOMMUNIKÉS

Das Sekretariat des Gastgeber-Parlaments übermittelt die Kommuniqués den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission.

14. REVISION DER GESCHÄFTSORDNUNG

14.1. Vorschläge für eine Revision der Geschäftsordnung sind spätestens einen Monat vor der COSAC-Sitzung in schriftlicher Form von einer oder mehreren Delegationen eines oder mehrerer Parlamente an alle einzelstaatlichen Parlamente der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament zu senden.

14.2. Vorschläge für eine Revision der Geschäftsordnung sollen auf die Tagesordnung der ersten COSAC-Sitzung nach der Vorlage des Vorschlags gesetzt werden.

14.3. Die Verabschiedung des Vorschlags erfordert die einstimmige Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen. Enthaltungen von Delegationen verhindern die Verabschiedung des Vorschlags nicht.

14.4. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegationen gegeben.

14.5. Jede Delegation hat eine Stimme.

15. INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie wird in einer Urschrift in französischer und in englischer Sprache erstellt; jeder dieser Texte ist gleichermaßen verbindlich.

Der Text der vorliegenden Geschäftsordnung wird zur Authentifizierung in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache erstellt. Die Übersetzungen sollen zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten, die diese Sprachen nutzen, und dem Europäischen Parlament abgestimmt werden. Im Falle von Fragen bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsordnung sind nur die englische und französische Version verbindlich.

ANLAGE

Erklärung des Europäischen Parlaments zu Punkt 10.5 der Geschäftsordnung

Das Europäische Parlament kann sich bei der Abstimmung über einen Beitrag, der sich auch an es selbst richtet, der Stimme enthalten.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**30. Januar 2008**

(2008/C 27/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4810	TRY Türkische Lira	1,7445
JPY Japanischer Yen	158,39	AUD Australischer Dollar	1,6654
DKK Dänische Krone	7,4525	CAD Kanadischer Dollar	1,4724
GBP Pfund Sterling	0,74340	HKD Hongkong-Dollar	11,5551
SEK Schwedische Krone	9,4399	NZD Neuseeländischer Dollar	1,9013
CHF Schweizer Franken	1,6135	SGD Singapur-Dollar	2,1019
ISK Isländische Krone	95,24	KRW Südkoreanischer Won	1 399,55
NOK Norwegische Krone	8,0450	ZAR Südafrikanischer Rand	10,7628
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,6508
CZK Tschechische Krone	26,006	HRK Kroatische Kuna	7,2344
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	13 754,79
HUF Ungarischer Forint	257,86	MYR Malaysischer Ringgit	4,7910
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	60,084
LVL Lettischer Lat	0,6977	RUB Russischer Rubel	36,2270
PLN Polnischer Zloty	3,6115	THB Thailändischer Baht	46,689
RON Rumänischer Leu	3,7105	BRL Brasilianischer Real	2,6310
SKK Slowakische Krone	33,661	MXN Mexikanischer Peso	16,0577

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

(2008/C 27/04)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die Kürzung um 20 % nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽¹⁾ nicht berücksichtigt.

Die monatlichen Nettodurchschnittskosten sind um 20 % gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2005 ⁽²⁾

I. Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽³⁾ im Jahr 2005 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Belgien	1 345,80 EUR	89,72 EUR
Estland (pro Kopf)	3 600,97 EEK	240,06 EEK
— Familienangehörige (unter 63) der der Erwerbstätigen		
— Rentner unter 63		
— Familienangehörige (unter 63) der Rentner		
Griechenland	1 113,47 EUR	74,23 EUR
Portugal	968,37 EUR	64,56 EUR
Slowakische Republik (pro Kopf)	9 557,44 SKK	637,16 SKK
— Familienangehörige (unter 65) der der Erwerbstätigen		
— Rentner unter 65		
— Familienangehörige (unter 65) der Rentner		
Schweden	14 883,31 SEK	992,22 SEK

II. Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2005 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Belgien	4 418,62 EUR	294,57 EUR
Estland (pro Kopf)	8 740,21 EEK	582,68 EEK
— Familienangehörige ab 63 der Erwerbstätigen		
— Rentner ab 63 Jahren		
— Familienangehörige ab 63 der Rentner		

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽²⁾ Durchschnittskosten 2005:

Spanien, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Slowenien, Tschechische Republik (AbL. C 55 vom 10.3.2007)
Deutschland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (AbL. C 171, 24.7.2007).

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

	Jährlich	Netto monatlich
Griechenland	2 259,85 EUR	150,66 EUR
Portugal	1 748,76 EUR	116,58 EUR
Slowakische Republik (pro Kopf)	29 456,20 SKK	1 963,75 SKK
— Familienangehörige ab 65 der Erwerbstätigen		
— Rentner ab 65 Jahren		
— Familienangehörige ab 65 der Rentner		
Schweden	40 616,29 SEK	2 707,75 SEK

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 2006

I. Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Jahr 2006 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Tschechische Republik (pro Kopf)	12 345,67 CZK	823,04 CZK
— Familienangehörige (unter 65) der der Erwerbstätigen		
— Rentner unter 65		
— Familienangehörige (unter 65) der Rentner		
Estland (pro Kopf)	4 030,80 EEK	268,72 EEK
— Familienangehörige (unter 63) der der Erwerbstätigen		
— Rentner unter 63		
— Familienangehörige (unter 63) der Rentner		
Spanien	1 100,92 EUR	73,39 EUR
Lettland	225,89 LVL	15,06 LVL
Österreich	1 706,33 EUR	113,76 EUR
Slowenien (pro Kopf — je Familienmitglied eines Erwerbstätigen)	135 000,07 SIT (563,35EUR)	9 000,00 SIT (37,56 EUR)
Liechtenstein	3 938,15 CHF	262,54 CHF
Schweiz	2 485,62 CHF	165,71 CHF

II. Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Zur Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die im Jahr 2006 nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten (ab 2002 **nur pro Kopf**) heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Tschechische Republik (pro Kopf)	37 757,45 CZK	2 517,16 CZK
— Familienangehörige ab 65 der Erwerbstätigen		
— Rentner ab 65 Jahren		
— Familienangehörige ab 65 der Rentner		

	Jährlich	Netto monatlich
Estland (pro Kopf)	9 998,22 EEK	666,55 EEK
— Familienangehörige ab 63 der Erwerbstätigen		
— Rentner ab 63 Jahren		
— Familienangehörige ab 63 der Rentner		
Spanien	3 081,00 EUR	205,40 EUR
Lettland	267,57 LVL	17,84 LVL
Österreich	4 214,30 EUR	280,95 EUR
Slowenien	366 516,10 SIT (1 529,44 EUR)	24 434,41 SIT (101,96 EUR)
Liechtenstein	8 474,61 CHF	564,97 CHF
Schweiz	6 577,30 CHF	438,49 CHF

Mitteilung der Kommission zur Aufnahme der jüngsten Reformen der Politik für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker in die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO)

(2008/C 27/05)

Die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾ zielt auf eine Vereinfachung des rechtlichen Umfelds der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab. Damit sollten nicht die politischen Entscheidungen in Frage gestellt werden, die den Gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) in ihrer Form zu der Zeit, als diese Verordnung dem Rat vorge schlagen wurde, also im Dezember 2006, zugrunde lagen.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen zur Verordnung über die einheitliche GMO änderte der Rat einige Bestimmungen der GMO für Milch und Milcherzeugnisse sowie Zucker. Diese Änderungen konnten vor der Annahme der Verordnung über die einheitliche GMO am 22. Oktober 2007 nicht mehr zur Einfügung vorgesehen werden.

Die Änderungen zu den Sektoren Milch und Milcherzeugnisse finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1152/2007 des Rates vom 26. September 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ und in der Verordnung (EG) Nr. 1153/2007 des Rates vom 26. September 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch ⁽³⁾.

Die Änderungen zum Zuckersektor wurden durch die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1260/2007 des Rates vom 9. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁴⁾ vorgenommen.

Am 20. Dezember 2007 nahm die Kommission einen Vorschlag an den Rat zur Änderung der Verordnung über die einheitliche GMO ⁽⁵⁾ an, der neben anderen Änderungen auch die Aufnahme der in den Verordnungen (EG) Nr. 1152/2007 und (EG) Nr. 1260/2007 enthaltenen politischen Entscheidungen in die erstgenannte Verordnung vorsieht.

Diese Änderungen wird der Rat voraussichtlich in den ersten Monaten von 2008 annehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 258 vom 4.10.2007, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(2007) 854 endg.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 27/06)

Nummer der Beihilfe	XR 10/07
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	Bornholms regionskommune
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Bornholms Erhvervsfond
Rechtsgrundlage	Aktstykke 155 fra Handelsministeriet af 17.12.1971 Aktstykke 365 fra Industriministeriet af 15.6.1993
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Geplante Jahresausgaben	0,30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	15 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bornholms Erhvervsfond Ullasvej 15 DK-3700 Rønne Tlf. (45) 56 95 73 00 E-mail: cg@bornholm.biz
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegulung	http://www.erhvervsfonden.dk
Sonstige Angaben	—
Nummer der Beihilfe	XR 27/07
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	Læsø kommune, Ærø kommune, Langeland kommune, Lolland kommune, Samsø kommune, Bornholms regionskommune; Aarø, Agersø, Anholt, Askø, Avernakø, Baagø, Barsø, Birkholm, Bjørnø, Drejø, Egholm, Endelave, Fejø, Femø, Fur, Hjarnø, Hjortø, Lyø, Mandø, Nekselø, Omø, Orø, Sejerø, Skarø, Strynø, Tunø, Venø

Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Innovation og Viden — dansk regionalfondsprogram under målet om regional konkurrenceevne og beskæftigelse Flere og bedre job — dansk socialfondsprogram under målet om regional konkurrenceevne og beskæftigelse
Rechtsgrundlage	Lov nr. 1599 af 20.12.2006 om administration af tilskud fra Den Europæiske Regionalfond og Den Europæiske Socialfond
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	15 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Erhvervs- og Byggestyrelsen Langelinie Allé 17 DK-2100 København Ø Tlf. (45) 35 46 60 00 E-mail: ebst@ebst.dk
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://www.ebst.dk/file/5467/Regionalfondsprogram http://www.ebst.dk/file/5469/Socialfondsprogram
Sonstige Angaben	—
Nummer der Beihilfe	XR 54/07
Mitgliedstaat	Finnland
Region	87(3)(c)
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Investointituki
Rechtsgrundlage	Laki yritystoiminnan tukemisesta 1068/2000, valtioneuvoston asetus yritystoiminnan tukemisesta 1200/2000
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	20 Mio. EUR
Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe	Gezahlt über 1 Jahr
Beihilfehöchstintensität	15 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	13.2.2007
Laufzeit	31.8.2007
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kauppa- ja teollisuusministeriö PL 32 FI-00023 Valtioneuvosto Sähköposti: kirjaamo@ktm.fi Puhelin (vaihde): (358-9) 160 01
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	Laki yritystoiminnan tukemisesta 1068/2000 (http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2000/20001068), valtioneuvoston asetus yritystoiminnan tukemisesta 1200/2000 (http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2000/20001200)
Sonstige Angaben	—

Nummer der Beihilfe	XR 120/07
Mitgliedstaat	Finnland
Region	87(3)(c)
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Yrityksen kehittämisavustus
Rechtsgrundlage	Laki valtionavustuksesta yritystoiminnan kehittämiseksi (1336/2006), valtioneuvoston asetus valtionavustuksesta yritystoiminnan kehittämiseksi (675/2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Geplante Jahresausgaben	70 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	15 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	18.6.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Kauppa- ja teollisuusministeriö PL 32 FI-00023 Valtioneuvosto Sähköposti: kirjaamo@ktm.fi Puhelin (vaihde): (358-9) 160 01
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	Laki valtionavustuksesta yritystoiminnan kehittämiseksi (1336/2006) (http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2006/20061336) Asetus valtionavustuksesta yritystoiminnan kehittämiseksi (675/2007) (http://www.finlex.fi/fi/laki/alkup/2007/20070675)
Sonstige Angaben	—

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 27/07)

Nummer der Beihilfe	XS 287/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione Piemonte — Provincia di Novara
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Interventi per l'innovazione e l'ammodernamento delle piccole e medie imprese: PMI operanti in tutti i settori (fatti salvi i regolamenti o le direttive comunitarie specifici adottati a norma del trattato CE e relativi alla concessione di aiuti di Stato in determinati settori)
Rechtsgrundlage	Delibera della Giunta Camerale CCIAA Novara n. 64 del 17.9.2007 ai sensi del regolamento (CE) n. 70/2001
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung	400 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	Investitionen: 15 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 10 000 EUR bei Kleinst- bzw. Kleinunternehmen, 7,5 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 10 000 EUR bei mittleren Unternehmen. Beratung: 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch höchstens 5 000 EUR. Erstmalige Teilnahme an Messen: 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 EUR
Bewilligungszeitpunkt	Einreichung der Anträge 3. Dezember 2007 bis 31. Dezember 2007 Antragsbearbeitung und -bewilligung innerhalb von 90 Tagen ab dem 31. Dezember 2007
Laufzeit der Regelung	Vorlage der Ausgabenabrechnung innerhalb von 10 Tagen ab dem 31. Oktober 2008 Auszahlung der Beihilfebeträge im Jahr 2008
Zweck der Beihilfe	Förderung der betrieblichen Modernisierung und der Entwicklung innovativer Produkte und Verfahren sowie der umweltverträglichen Entwicklung (allgemeine Voraussetzung und Artikel 2 der Ausschreibung)
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren, die für KMU-Beihilfen in Frage kommen (alle Unterkategorien sind förderfähig)
Bewilligungsbehörde	Camera di Commercio di Novara Via Avogadro, 4 I-28100 Novara
Website	www.no.camcom.it/contributi — Bando 0701 sez A
Sonstige Informationen	Referente CCIAA Novara Petrera Michela — Responsabile del procedimento Tel (39) 03 21 33 82 57 Fax. (39) 03 21 33 83 33 e-mail servizi.impresa@no.camcom.it

Nummer der Beihilfe	XS 291/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Schleswig-Holstein
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Technologietransfer
Rechtsgrundlage	Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	14,5 Mio. EUR, davon 9,5 Mio. EUR aus EFRE, davon 5 Mio. EUR aus Landesmitteln
Beihilfehöchstintensität	Für Hochschulen sowie Forschungs- und Transfereinrichtungen bis zu 90 % Für Unternehmen bis zu 50 % für industrielle Forschung
Bewilligungszeitpunkt	16. Oktober 2006
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	31. Dezember 2007
Zweck der Beihilfe	Ziel der Maßnahme ist der Ausbau und die Unterstützung der Forschung, der regionalen Technologieentwicklung und des Technologietransfers, um: <ul style="list-style-type: none"> — die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu beschleunigen und dadurch die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken, und — Forschungseinrichtungen anzuregen, Forschungsarbeiten stärker auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen auszurichten und dadurch die Attraktivität für die Einführung neuer Technologien in Unternehmen oder für die Ansiedlung neuer Betriebe mit innovativen Technologien zu erhöhen
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 94 D-24105 Kiel Dr. Bernd Roß — VII 30 Kirstin Folger-Lüdersen — VII 308
Sonstige Auskünfte	Abwicklung nach Bewilligung durch die: WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH Lorentzendam 24 D-24103 Kiel
Nummer der Beihilfe	XS 293/07
Mitgliedstaat	Griechenland
Region	Αττικής (Δήμος Περάματος) (Attikis (Dimos Peramatos))
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	«Ενίσχυση της ανταγωνιστικότητας και της καινοτομίας των μικρομεσαίων επιχειρήσεων του Περάματος, στους τομείς της μεταποίησης, του τουρισμού και των υπηρεσιών, στα πλαίσια της κοινοτικής πρωτοβουλίας URBAN II» («enishysi tis antagonistikotitas kai tis kainotomias ton mikromesaion epiheiriseon toy Peramatos, stoys tomeis tis metapoiisis, toy toyrismoy kai ton ypηρεσιων, sta plaisia tis koinotikis protoboylias URBAN II»)

Rechtsgrundlage	— Άρθρο 35 του Ν.3016/2002 (ΦΕΚ 110 Α'/17-05-2002) — ΥΑ 30734/ΕΥΣ5781/25.07.2006 (ΦΕΚ1103/Β'/11.08.2006) — ΚΥΑ 14871/ΕΥΣ3047/20.4.2005 (ΦΕΚ575/ΤΒ/28.04.2005) — ΥΑ 39059/ΕΥΣ9047/14.10.2005 (ΦΕΚ1539/Β/8.11.2005) — ΚΥΑ18918/ΕΥΣ2503/30.04.2007 (ΦΕΚ704/Β/04.05.2007) — Άρθρο 35 του Ν.3016/2002 (ΦΕΚ 110 Α'/17-05-2002) — ΥΑ 30734/ΕΥΣ5781/25.07.2006 (ΦΕΚ1103/Β'/11.08.2006) — ΚΥΑ 14871/ΕΥΣ3047/20.4.2005 (ΦΕΚ575/ΤΒ/28.04.2005) — ΥΑ 39059/ΕΥΣ9047/14.10.2005 (ΦΕΚ1539/Β/8.11.2005) — ΚΥΑ18918/ΕΥΣ2503/30.04.2007 (ΦΕΚ704/Β/04.05.2007)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,6 Mio. EUR
		Besicherte Darlehen	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Besicherte Darlehen	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätze 2-6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	1.11.2007 (voraussichtliches Anfangsdatum für den Abschluss von Verträgen zur Gewährung der Beihilfen)		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Auszahlung	Bis zum 31.12.2008		
Ziel	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftszweige:	Ja	
	Die Beihilfen sind für Unternehmen in Wirtschaftszweigen bestimmt, die den Schiffsreparatursektor unterstützen (z. B. Herstellung von Mess- und Kontrollinstrumenten, Prüf- und Navigationsgeräten usw.) Ausgenommen: Bau und Reparatur von Schiffen (Code 351 des Verzeichnisses der Wirtschaftszweige 2003 (STAKOD), gemäß den EG-Rahmenbestimmungen (ABL. C 317 vom 30.12.2003))		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Υπουργείο Περιβάλλοντος/ Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων (Υπουργείο Περιβάλλοντος Horotaksias kai Dimosion Ergon)		
	Ειδική Υπηρεσία Διαχείρισης Ε.Π Κ.Π URBAN II Μιχαλακοπούλου 87, GR-11528 Αθήνα Τηλ. (30) 21 07 47 44 00 (Eidiki Ypiresia Diaheirisis E.P K.P URBAN II Mihalakopoyloy 87, GR-11528 Athina Til. (30) 21 07 47 44 00) E-mail kmanola@mou.gr		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 299/07		
Mitgliedstaat	Republik Bulgarien		
Region	Цялата територия на Република България, регион по чл. 87, ал. 3, б) „а“ от ДЕО (Tsyalata teritoriya na Republika Balgariya, region po chl. 87, al. 3, b) „а“ от ДЕО)		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	2007BG161PO003/2.1.1-01/2007 „Технологична модернизация на предприятията“ (2007BG161PO003/2.1.1-01/2007 „Tehnologichna modernizatsiya na predpriyatiyata“)		
Rechtsgrundlage	Решение на МС № 965/16.12.2005, Оперативна програма „Развитие на конкурентоспособността на българската икономика“ 2007-2013 г., чл. 4 от Постановление 121 на МС от 31.5.2007 г. за определяне на реда за предоставяне на безвъзмездна финансова помощ по оперативните програми, съфинансирани от Структурните фондове и Кохезионния фонд на Европейския съюз, и по Програма ФАР на Европейския съюз, и Заповед № РД-16-944/16.10.2007 на министъра на икономиката и енергетиката (Reshenie na MS № 965/16.12.2005, Operativna programa „Razvitie na konkurentosposobnostta na balgarskata ikonomika“ 2007-2013 g., chl. 4 ot Postanovlenie 121 na MS ot 31.5.2007 g. za opredelyane na reda za predostavyane na bezvazmezдна finansova pomosht po operativnite programi, safinansirani ot Strukturnite fondove i Kohezionniya fond na Evropeyskiya sayuz, i po Programa FAR na Evropeyskiya sayuz, i Zapoved № RD-16-944/16.10.2007 na ministara na ikonomikata i energetikata)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	25 000 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	—
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	—
		Darlehensbürgschaft	—
Beihilfehöchstintensität	Gemäß Artikel 4 Absätze 2-6 und Artikel 5 der Verordnung		Ja
Inkrafttreten der Regelung	17.10.2007		
Laufzeit der Regelung oder der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2010		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	Ja	
Betroffene Wirtschaftszweige	Einzelne Wirtschaftszweige	Ja	
	Oder		
	Schiffbau	Ja	
	Kunstfaserindustrie	Ja	
	Sonstige Wirtschaftszweige des verarbeitenden Gewerbes: Bereich D — „Verarbeitungsindustrie“ — der nationalen Systematik der Wirtschaftszweige mit Ausnahme der Herstellung und Verarbeitung von Produkten aus Kork	Ja	
	Oder		
	Sonstige Dienstleistungen: Bereich K — „Datenverarbeitung“ — nur Code 72 der nationalen Systematik der Wirtschaftszweige	Ja	

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Министерство на икономиката и енергетиката Дирекция „Европейски фондове за конкурентоспособност“ Управляващ орган на Оперативна програма „Развитие на конкурентоспособността на българската икономика“ 2007-2013 г. (Ministerstvo na ikonomikata i energetikata Direktsiya „Evropeyski fondove za konkurentosposobnost“ Upravlyavasht organ na Operativna programa „Razvitie na konkurentosposobnostta na balgarskata ikonomika“ 2007-2013 g.)	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 6 der Verordnung	Es ist keine Bewilligung von Einzelbeihilfen für größere Vorhaben vorgesehen
Nummer der Beihilfe	XS 300/07	
Mitgliedstaat	Italien	
Region	Sardegna	
Bezeichnung der Beihilferegulation bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	„Contributi per impianti fotovoltaici“	
Rechtsgrundlage	Art. 24, L.R. 29 maggio 2007, n. 2 Deliberazioni Giunta Regionale n. 25/44 del 3.7.2007 e n. 36/2 del 18.9.2007 DDS n. 457 del 28.9.2007	
Voraussichtliche jährliche Gesamtkosten der Regelung	10 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität	Die gewährte Beihilfe besteht aus einem Kapitalzuschuss von höchstens 20 % BSÄ der beihilfefähigen Kosten für die Errichtung der Fotovoltaik-Anlage (oder eines Zuschusses im Rahmen der Beihilfehöchstintensität gemäß der Fördergebietskarte, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in Kraft ist, sofern diese 20 % nicht übersteigt). Die Beihilfe wird unter der Bedingung gewährt, dass die Investitionen für mindestens fünf Jahre in der Empfängerregion verbleiben und eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % erfolgt. Der Zuschuss ist vereinbar mit den Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus fotovoltaischen Anlagen gemäß dem D.M. vom 28. Juli 2005, geändert durch den D.M. vom 6. Februar 2006 und den D.M. vom 19. Februar 2007 (so genanntes „conto energia/Energiekonto“). Der Zuschuss ist nicht mit anderen regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Beihilfen kumulierbar	
Inkrafttreten der Regelung	Die Anträge können zwischen dem 9. Oktober und dem 20. November 2007 eingereicht werden. Die Beihilfen werden frühestens 120 Tage nach dem Schlusstermin für die Einreichung der Anträge gewährt	
Laufzeit der Regelung	Bis zum 30. Juni 2008	
Zweck der Beihilfe	Im Rahmen der Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftssystems dient die Beihilfe dazu, die Nutzung erneuerbarer Energien in den KMU Sardinien zu fördern	

Wirtschaftssektoren	<p>Förderfähig sind KMU in sämtlichen Produktionszweigen, mit Ausnahme der Unternehmen im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung. Nicht förderfähig und somit von der Ausschreibung ausgeschlossen (Art. 2) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmen in Sektoren, die spezifischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen, die gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Gewährung staatlicher Beihilfen erlassen wurden und im Verhältnis zur vorliegenden Regelung mehr oder weniger restriktiv sind, — Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ersterverarbeitung von Agrarerzeugnissen sowie mit der Herstellung und Kommerzialisierung von Erzeugnissen zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen, — Beihilfen für Tätigkeiten im Bereich der Ausfuhr, d. h. Beihilfen, die in direktem Zusammenhang mit den Ausfuhrmengen sowie mit der Schaffung und Verwaltung eines Vertriebsnetzes oder mit sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den Ausfuhr Tätigkeiten stehen, — Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Erzeugnissen abhängig gemacht werden, — Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, — Unternehmen in Schwierigkeiten, wie sie in den „Gemeinschaftsleitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“, veröffentlicht in <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> C 244 vom 1. Oktober 2004, definiert sind. <p>Das antragstellende Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für die Beschäftigten des Unternehmens gelten mindestens die Konditionen der Tarifverträge der Branche, — es laufen keine Vollstreckungsverfahren oder Pfändungen, — es liegen keine Gründe für die Auflösung des Unternehmens vor
Anmerkungen	Ist die Fördergebietskarte 2007-2013 am Tag der Verabschiedung des Erlasses noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, wird die Entscheidung über die Beihilfegewährung ausgesetzt, es sei denn, das betreffende Unternehmen stellt einen Antrag auf eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma della Sardegna Assessorato dell'Industria Servizio Energia Viale Trento n. 69 I-09123 Cagliari
Sonstige Angaben	Anträge können nicht nur KMU (für die 10 000 000 EUR vorgesehen sind) stellen, sondern auch andere Akteure des Privatsektors (für die 5 000 000 EUR vorgesehen sind): <ul style="list-style-type: none"> — natürliche Personen, — Mehrfamilienhäuser und/oder Gebäude, — sonstige juristische Privatpersonen, die keine Unternehmen sind

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 27/08)

Nummer der Beihilfe	XS 308/07		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Sicilia		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Misura 311 — Diversificazione in attività non agricole		
Rechtsgrundlage	PSR Sicilia 2007/2013 — articoli 52 e 53 del regolamento (CE) n. 1698/2005		
Voraussichtliches jährliches Beihilfevolumen bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Vorgesehener durchschnittlicher Betrag pro Jahr:	10,8 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 der Verordnung		Ja
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2008		
Laufzeit	Bis zum 31. Dezember 2013, vorbehaltlich des Inkrafttretens der neuen Freistellungsverordnung, die die am 30. Juni 2008 auslaufende Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ersetzen wird und die ggf. eine Überarbeitung oder Anpassung der Regelung zur Anpassung an die neuen Bestimmungen erforderlich machen wird		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Ländlicher Fremdenverkehr und weitere Maßnahmen zur Diversifizierung im Sinne einer Ausweitung auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Siciliana — Assessorato Agricoltura e foreste — Dipartimento Interventi strutturali		
	Viale Regione Siciliana (angolo via Leonardo da Vinci) I-90145 Palermo		
Nummer der Beihilfe	XS 309/07		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Sicilia		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Misura 313 — Incentivazione delle attività turistiche		
Rechtsgrundlage	PSR Sicilia 2007/2013 — articoli 52 e 55 del regolamento (CE) n. 1698/2005		
Voraussichtliches jährliches Beihilfevolumen bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Vorgesehener durchschnittlicher Betrag pro Jahr:	2 Mio. EUR

Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung	Ja
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2008	
Laufzeit	Bis zum 31. Dezember 2013, vorbehaltlich des Inkrafttretens der neuen Freistellungsverordnung, die die am 30. Juni 2008 auslaufende Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ersetzen wird und die ggf. eine Überarbeitung oder Anpassung der Regelung zur Anpassung an die neuen Bestimmungen erforderlich machen wird	
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche	Ja
	Ländlicher Fremdenverkehr	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Siciliana — Assessorato Agricoltura e foreste — Dipartimento Interventi infrastrutturali	
	Viale Regione Siciliana (angolo via Leonardo da Vinci) I-90145 Palermo	
Nummer der Beihilfe	XS 313/07	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Berlin, soweit nicht Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchst c des EG-Vertrags (sog. D-Fördergebiet); die straßengenaue Abgrenzung vgl. http://www.businesslocationcenter.de/de/C/i/3/seite0.jsp?nav1=open&nav2=open	
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Investitionszulagengesetz 2007	
Rechtsgrundlage	§ 5a Investitionszulagengesetz 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282 http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s0282.pdf) zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332 http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s2332.pdf)	
Art der Beihilfe	Beihilferegelung	
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 580 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —	
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung	
Inkrafttreten der Regelung	16.10.2007	
Laufzeit	31.12.2008	
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen	
Wirtschaftssektoren	Gesamte verarbeitende Industrie, Sonstige Dienstleistungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Jedes Finanzamt in der Bundesrepublik Deutschland	

Nummer der Beihilfe	XS 314/07		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Galicia		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Ayudas a la implantación de servicios de asesoramiento y gestión a las explotaciones agrarias, y de asesoramiento en el sector forestal		
Rechtsgrundlage	Art. 25 del Reglamento (CE) nº 1698/2005 del Consejo, de 20 de septiembre de 2005, relativo a la ayuda al desarrollo rural a través del Fondo Europeo Agrícola de Desarrollo Rural (FEADER), así como el art. 16 del Reglamento (CE) nº 1974/2006, de la Comisión, que establece disposiciones de aplicación del anterior		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr:	2 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja Galizien ist ein Fördergebiet nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags, für das gemäß der Fördergebietskarte für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung eine Beihilfeintensität von 30 % vorgesehen ist, die bei KMU um bis zu 15 % auf 45 % erhöht werden kann	
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2008		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Auszahlung	31. Dezember 2013, bis zum Inkrafttreten der neuen Freistellungsverordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 ersetzt, da diese im Juni 2008 außer Kraft tritt und die Regelung daher überprüft oder geändert werden muss, um sie an die neue Verordnung anzupassen		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Erbringung von Beratungs- und Betriebsführungsdiensten in der Landwirtschaft und von Beratungsdiensten in der Forstwirtschaft		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Director General de Producción, Industrias y Calidad Agroalimentaria de la Consellería del Medio Rural de la Xunta de Galicia Tel. (34) 981 54 47 76 Edificio San Caetano, s/n E-15773 Santiago de Compostela http://mediorural.xunta.es Tel. (34) 981 54 73 54 Fax (34) 981 54 73 81		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben			Nein
Sonstige Angaben	Die Maßnahme 115 zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Beihilfen für den Aufbau von Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdiensten vorsieht, ist Teil der Schwerpunktbereichs 1 „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft“ des Programms für die ländliche Entwicklung Galiziens (2007-2013), das aus dem ELER finanziert wird. Das Programm für die ländliche Entwicklung Galiziens (2007-2013) und Beschreibung sowie Umfang der Maßnahme 115 sind auf folgender Website abrufbar: http://mediorural.xunta.es/desenvolvemento/pdr/archivos/pdr_galiza.pdf		

Nummer der Beihilfe	XS 316/07
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Cataluña
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Incentivos para desarrollar nuevas oportunidades de negocio para empresas fuertemente expuestas a la competencia internacional
Rechtsgrundlage	IUE/1255/2007, de 23 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras de incentivos para desarrollar nuevas oportunidades de negocio para empresas fuertemente expuestas a la competencia internacional y se abre la convocatoria para el año 2007 (DOGC núm. 4876 de 4.5.2007)
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: —
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	5.5.2007
Laufzeit	31.12.2007
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Centro de Innovación y Desarrollo Empresarial (CIDEM) Paseo de Gràcia, 129 E-08008 Barcelona

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 7 des in Ziffer 18 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts (Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr)

(2008/C 27/09)

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung nach dem EWR-Abkommen sind

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat die Aufgabe, entsprechend Artikel 7 des in Ziffer 18 des Anhangs VII zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts (Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr) die in Norwegen, Island und Liechtenstein ausgestellten Diplome auf dem Gebiet der Architektur, die den Kriterien der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 85/384/EWG genügen, zu veröffentlichen.

Die neueste Fassung dieses Verzeichnisses wird von der EFTA-Überwachungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Rechtsakts in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

In das Verzeichnis der Diplome ist folgendes Diplom aufzunehmen, das der EFTA-Überwachungsbehörde von Liechtenstein mitgeteilt wurde.

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Akademisches Bezugsjahr
Liechtenstein	Master of Science in Architecture (MScArch)	Hochschule Liechtenstein	—	2002/2003

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.4972 — Permira/Arysta)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 27/10)

1. Am 21. Januar 2008 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen IEIL Japan Co. Ltd, das letztlich durch das Unternehmen Permira Holdings Limited („Permira“, Kanalinseln) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Aktienkauf die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Arysta LifeScience Corporation („Arysta“, Japan).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira: privates Beteiligungskapital,

— Arysta: Agrochemikalien, Tierpflegeprodukte und Funktionschemikalien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4972 — Permira/Arysta an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage des in Anhang XV Nummer 1d des EWR-Abkommens genannten Rechtsaktes (Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Ausbildungsbeihilfen) gewährt werden**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 38 vom 22. Februar 2007 und EWR-Beilage Nr. 8/2007 vom 22. Februar 2007)

(2008/C 27/11)

Seite 16 (Seite 7 der EWR-Beilage), in der Tabelle:

— in der rechten Spalte betreffend „Beihilfe Nr.“:

anstatt: „Beihilfe an kleine und mittlere Unternehmen Nr. 4/06“

muss es heißen: „Ausbildungsbeihilfe 4/06“.

— in der rechten Spalte betreffend „Betroffene Wirtschaftssektoren“:

anstatt: „Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden können“

muss es heißen: „Alle Wirtschaftsbereiche“.
